

# A m t s b l a t t

7	Ausgegeben zu Olsberg am 14. November 2018	Jahrgang 2018
---	--	---------------

## Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Olsberg
2	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2019
3	Schlussbekanntmachung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“, Olsberg, gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)  - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB -
4	Bekanntmachung über das Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ruhr (ME_RUH_1700) im Regierungsbezirk Arnsberg  - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 LWG und § 73 Abs. 3 VwVfG NRW - Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 83 Abs. 2 LWG und § 73 Abs. 3 VwVfG NRW
5	Bekanntmachung von Eisenbahnangelegenheiten; Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Änderung des Elleringhauser Tunnels“ zwischen Brilon und Olsberg (HSK), Strecke 2550, km 232,975 - 241,823, Anhörungsverfahren gem. § 73 VwVfG NRW
6	Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung
7	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2017

### HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich.

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2017 der Stadt Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat den Jahresabschluss 2017 in seiner Sitzung am 08.11.2018 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Olsberg geprüften Form festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Olsberg wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 12.11.2018 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung:	-817.718,26 €
Gesamtfinanzrechnung:	2.800.985,00 €
darin enthaltene investive Kreditaufnahmen	500.000,00 €
darin enthaltene Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	0,00 €
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage:	0,00 €
Inanspruchnahme allgemeine Rücklage:	-1.068.433,89 €

#### Bilanzstruktur zum 31.12.2017

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen		Eigenkapital (Ausgleichsrücklage von T€ 0 enthalten)	20.232
Immaterielle Vermögensgegenstände	11	Sonderposten	40.773
Sachanlagen	93.185	Rückstellungen	
Finanzanlagen	16.537	Pensionsrückstellungen	11.628
		übrige Rückstellungen	1.812
Umlaufvermögen			
Vorräte	3.037	Verbindlichkeiten	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.538	aus Krediten für Investitionen	26.651
Liquide Mittel	5.236	übrige Verbindlichkeiten	18.171
Rechnungsabgrenzungsposten	512	Rechnungsabgrenzungsposten	1.789
<b>Bilanzsumme</b>	<b>121.056</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>121.056</b>

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Olsberg wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom

**14.11.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018  
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Jahresabschluss 2017 kann auch unter der Adresse [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) (Rubrik „Rathaus  
→ Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

---

Olsberg, den 08. November 2018

Der Bürgermeister



Fischer

## Bekanntmachung

### Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2019 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**14.11.2018 bis einschließlich 13.12.2018**  
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.


Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 30.11.2018 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

**Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 08. November 2018

Der Bürgermeister



Fischer



## 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“, Olsberg, gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

### 1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 08.11.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

### 2. Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

*Der Rat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung.*

Der Änderungsbereich (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Park Dr. Grüne“, Olsberg, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB können der Änderungsplan mit der Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden.

<http://geos.citkomm.de/spcg/index.php?app=olsberg>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

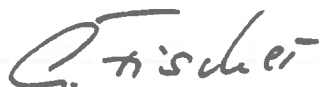
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wurde in diesem vereinfachten Planänderungsverfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung des Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; die Anwendung von § 4c BauGB „Überwachung“ ist nicht erforderlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den  . November 2018

Der Bürgermeister

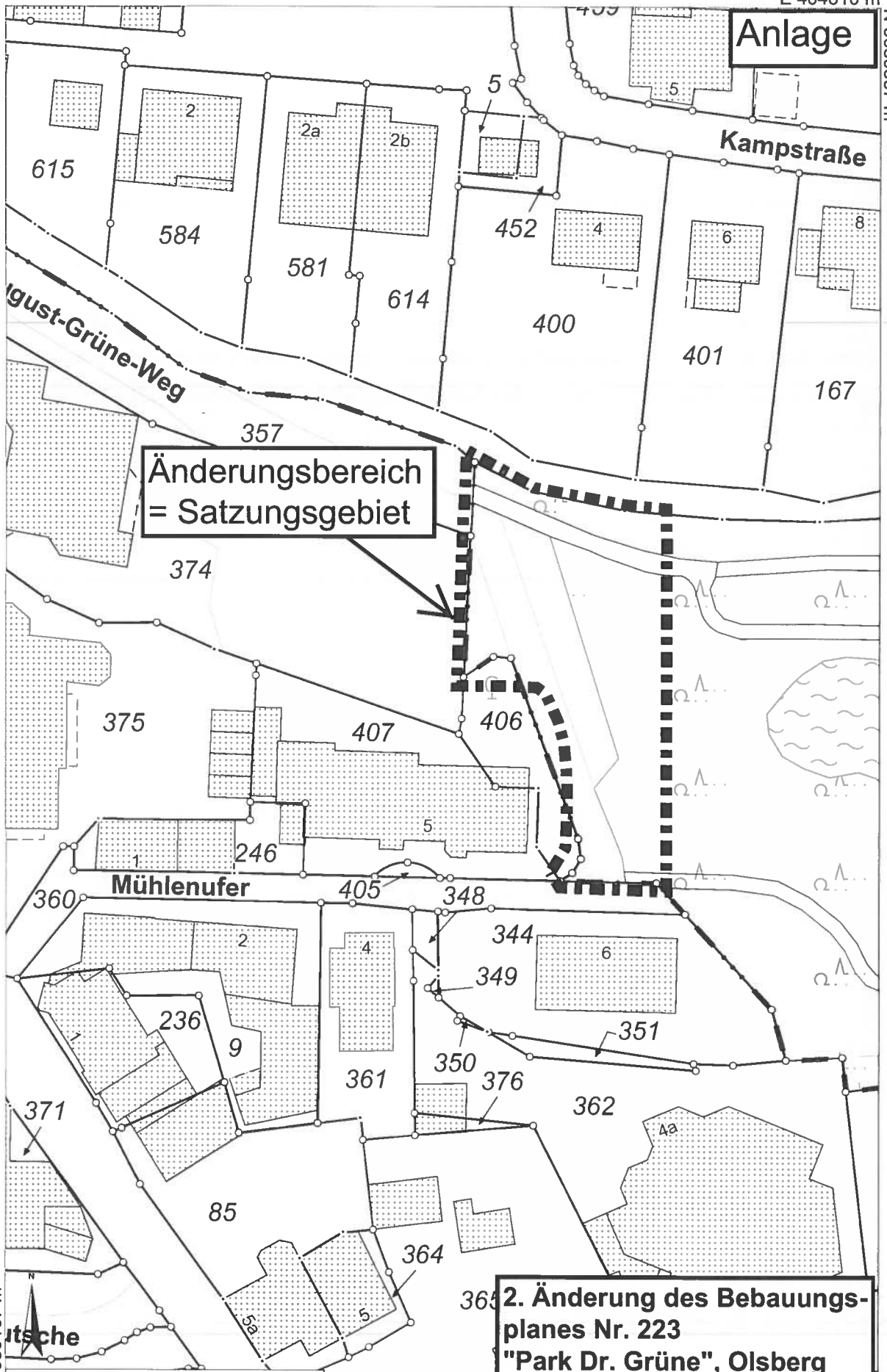


(Fischer)

E 464610 m

N 5689357 m

Anlage



Änderungsbereich  
= Satzungsgebiet

2. Änderung des Bebauungs-  
planes Nr. 223  
"Park Dr. Grüne", Olsberg



© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 464490 m

N 5689167 m

## Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ruhr (ME\_RUH\_1700) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 LWG und § 73 Abs. 3 VwVfG NRW
- Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 83 Abs. 2 LWG und § 73 Abs. 3 VwVfG NRW

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ruhr (ME\_RUH\_1700) durch ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 83 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) festzulegen.

Vom 15.11.2018 bis zum 15.01.2019 liegen die Entwurfsunterlagen mit

- a) den allgemeinen Erläuterungen
- b) dem Verordnungstext und
- c) den dazu gehörigen Karten

bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, 2. Obergeschoss (OG) gem. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zur jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, zu erheben.

Olsberg, den *05* . November 2019

Der Bürgermeister



(Fischer)



**Eisenbahnangelegenheiten;  
Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
für das Vorhaben „Änderung des Elleringhauser Tunnels“ zwischen Brilon und Olsberg  
(HSK), Strecke 2550, km 232,975 - 241,823, Anhörungsverfahren gem. § 73 VwVfG**

Die DB Netz AG hat beim Eisenbahnbundesamt für dieses Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg ist nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund) die zuständige Anhörungsbehörde.

Der im Jahre 1872 in Betrieb genommene Tunnel muss aufgrund seines baulichen Zustandes und seines Alters erneuert werden. Da derzeit im Tunnel aufgrund des vorhandenen Gleisabstandes ein Begegnungsverbot besteht und zudem im Rahmen einer eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung festgestellt wurde, dass eine eingleisige Erneuerung ausreichend ist, wurde vom Vorhabenträger die Änderung des zweigleisigen Elleringhauser Tunnels in einen eingleisigen Tunnel beantragt. Laut der Untersuchung werde mit Hilfe einer einzurichtenden Blockteilung im Bereich Olsberg die Kapazität nicht eingeschränkt.

Für die Realisierung des Vorhabens „Änderung des Elleringhauser Tunnels“ sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Eingleisige Erneuerung des Elleringhauser Tunnels durch Einbau einer Innenschale
- Neubau eines Rettungstollens
- Neue signaltechnische Blockteilung

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) gehören:

im Ordner 4:

- Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Umweltbericht (Planunterlage 14)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planunterlage 15)
- FFH-Vorprüfung (Planunterlage 16)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 17)

im Ordner 5 und im Ordner 6:

- Schalltechnische Untersuchungen und Untersuchungen zu Erschütterungen (Planunterlagen 18.1 bis 18.4)

Sämtliche Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) zu dem beantragten Vorhaben liegen

**von Dienstag, den 20. November 2018  
bis Mittwoch, den 19. Dezember 2018 (einschließlich)**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32,  
Am Markt 1, 59929 Brilon, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr
donnerstags	08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:15 Uhr bis 13:00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Öffentliche Ordnung, Zimmer 115,  
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden in diesem Zeitraum die Planunterlagen und der Bekanntmachungstext auch auf der Homepage der Stadt Brilon unter [www.brilon.de](http://www.brilon.de) und der Stadt Olsberg unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) und bei der Bezirksregierung Arnsberg über das Internetportal [www.bra.nrw.de/4077008](http://www.bra.nrw.de/4077008) zugänglich sein.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den Städten Brilon und Olsberg maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 21. Januar 2019** (einschließlich) bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)

Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <http://www.bra.nrw.de/4003085> Datenschutzrechtliche Hinweise.

**Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen** (§ 18a AEG i.V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Bund).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

**Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der o.a. Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen** (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG Bund).

Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt gemäß § 17 Abs. 1 VwVfG für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter keine natürliche Person ist, können nach § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggfls. in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird, sofern nicht nach § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

---

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahnbundesamt als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 UVPG entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Olsberg, den *08* . November 2018

Der Bürgermeister



(Fischer)

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung**

Den Eheleuten Sandra und Tobias DOS REIS ANTUNES, zuletzt wohnhaft Beuke 1 a, 59964 Medebach, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist ein Bescheid über Elternbeiträge durch den Bürgermeister der Stadt Olsberg vom 06.06.2018 zuzustellen (AZ: 212241601).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeiten der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

---

Der Bescheid liegt im Bürgerservice der Stadt Olsberg während der regulären Öffnungszeiten in 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

59939 Olsberg, den 19.10.2018

Stadt Olsberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 2.1  
- Bürgerservice -  
AZ: 212241601

Im Auftrag

gez. Sudbrak

**Bekanntmachung**  
**über die Feststellung des Jahresabschlusses**  
**des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2017**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 27.236.423,97 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 176.921,36 € festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe auf neue Rechnung in das Jahr 2018 vorgetragen und dem Gewinnvortrag zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 liegen in den Verwaltungsräumen Bigger Platz 6, Rathaus, Zimmer 225 zur Einsichtnahme aus.

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.07.2018 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

An die eigenbetriebliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg, Olsberg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg, Olsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen

der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.10.2018

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez. Gregor Loges

Der vorstehende von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 17.10.2018 genehmigte Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 30. Oktober 2018  
Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
(Wolfgang Fischer)